

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern

Aarau, 18. September 2013

Verordnungsanpassungen im Zusammenhang mit der Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 (Erlass 1); Änderungen der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV1), der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV2), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2013 sind die Kantone von Bundesrätin Simonetta Sommaruga eingeladen worden, zu den rubrizierten Verordnungsanpassungen im Zusammenhang mit der Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit dazu gerne wahr.

1. Zu den Änderungen der Asylverordnungen 1 und 2

Der Regierungsrat erachtet die Verordnungsanpassungen als zweckmässig und im Zusammenhang mit der Asylgesetzrevision als grundsätzlich begrüßenswert.

1.1. Zu Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV2)

Der Regierungsrat stimmt der Stossrichtung zu, Nothilfe im Fall von Wiedererwägungsgesuchen und Mehrfachgesuchen auszurichten. Insbesondere in Fällen, in denen mit Mehrfachgesuchen die Ausreisefrist erstreckt werden soll, ist es angezeigt, auch ein finanzielles Zeichen zu setzen.

Der Regierungsrat kritisiert, dass seitens des Bundes bei Mehrfachgesuchen keine Globalpauschale ausgerichtet wird (vgl. Art. 20 2. Satz; Ziffer 1.2.4 im erläuternden Bericht). Gemäss dem vorliegenden Vorschlag soll erst mit Abschluss der Behandlung des Mehrfachgesuchs – allenfalls nach Durchlaufen eines Rechtsmittelverfahrens – die Nothilfepauschale ausgerichtet werden. Dies entspricht einer einmaligen Zahlung des Bundes beim Wechsel nach dem rechtskräftigen, negativen Abschluss des Mehrfachgesuchs hin zur Vorbereitung der Ausreise. Unseres Erachtens kann nicht akzeptiert werden, dass während der Dauer der Behandlung eines Mehrfachgesuchs keine Zahlungen des Bundes an die Unterbringung, Verpflegung und medizinische Notversorgung vorgesehen sind. Stossend ist dies insbesondere deswegen, da sich je nach den Vorbringen im Mehrfachgesuch die Behandlung desselben in die Länge ziehen kann, insbesondere wenn noch ein Rechtsmittelverfahren vor Bundesverwaltungsgericht einzubeziehen ist. Rasch können in derartigen Fällen nur schon wegen der gesetzlichen (Verfahrens-)Fristen Wochen verstreichen, während denen der Kanton die Nothilfe sicherstellen muss.

In diesen Fällen muss der Kanton diesen Personen während der Behandlung des Mehrfachgesuchs Nothilfe ausrichten, ohne dafür durch den Bund entschädigt zu werden und auf eine beförderliche Behandlung durch das Bundesamt für Migration beziehungsweise des Bundesverwaltungsgerichts hinwirken zu können. Für die Dauer der Behandlung des Mehrfachgesuchs ist daher ein anderes Entschädigungsmodell durch den Bund zu finden. Der Regierungsrat schlägt beispielsweise vor, dass in diesen Fällen den Kantonen eine gegenüber der ordentlichen Globalpauschale im Verpflegungspunkt reduzierte "Nothilfe-Globalpauschale" ausgerichtet wird, welche sich nach der effektiven Aufenthaltsdauer bemisst und die Kosten der Kantone auffängt. Dass mit rechtskräftigem, abschlägigem Asylentscheid des Mehrfachgesuchs für die Ausreise wie bisher eine Nothilfepauschale ausbezahlt wird, welche die Kosten decken soll, ist nur als billig zu bezeichnen.

Angesichts der unbekannten Zahl der Mehrfachgesuche beziehungsweise Dauer der Verfahren können keine Angaben über die zu erwartenden ungedeckten Kosten für Nothilfezahlungen gemacht werden, welche der Kanton zu tragen hätte, wenn die Verordnung wie vorgesehen in Kraft gesetzt würde.

2. Zur Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVA)

Mit Befriedigung haben wir von der Erweiterung der Finanzierungsgrundlage durch das Bundesparlament Kenntnis genommen, die es dem Bund erlaubt, die Erstellung von Administrativhaftplätzen für den Wegweisungsvollzug vollständig (statt wie vom Bundesrat vorgesehen teilweise) zu übernehmen. Sie schafft die Voraussetzung für die Erstellung der gemäss Schätzung der Arbeitsgruppe Bund–Kantone notwendigen zusätzlichen 500–700 Haftplätze, die für den künftig beabsichtigten Vollzug eines Grossteils der Ausreisen ab den Empfangs- und Verfahrenszentren notwendig sind.

Das Bundesparlament hat die Erweiterung der Finanzierungsgrundlage in Art. 82 Abs.1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) insbesondere mit Blick auf die finanzpolitischen Hürden in den Kantonen vorgenommen, welche bis anhin häufig den Neubau von Administrativplätzen verunmöglicht haben und zur heutigen Mangelsituation geführt haben. Deshalb müssen die neuen Ausführungsbestimmungen sicherstellen, dass dem jeweiligen Kantonsparlament keine Kredite für diese Administrativhaftplätze gestellt werden müssen. Die vorgesehenen Ausführungsbestimmungen entsprechen in dieser Hinsicht und in den vorliegenden Formulierungen nicht dem Anliegen des Parlaments, die rasche und unkomplizierte Schaffung von zusätzlichen Haftplätzen zu ermöglichen. Sie schaffen unnötige Hürden und erschweren die schnelle Projektierung von neuen Anstalten. Es geht unseres Erachtens nicht an, den Willen des Parlaments durch erschwerende Modifikationen der Ausführungsbestimmungen zu übergehen.

2.1 Art. 15 Beteiligung an den Haftkosten

Wir erachten die Erhöhung der Haftkostenpauschale auf Fr. 200.– als zu tief. Eine kostendeckende Haftkostenpauschale müsste gemäss unseren Kostenkalkulationen Fr. 325.– pro Tag betragen. Auf die in Absatz 1 vorgesehene Kürzung um den Amortisationsanteil bei vom Bund (mit-)finanzierten Haftanstalten ist aus Sicht des Regierungsrats zu verzichten. Sie widerspricht dem Auftrag des Bundesparlaments, den Kantonen die "Haftgestehungskosten im Asylbereich" vollumfänglich abzugelten ([10.3066] Motion "Bekämpfung der Ausländerkriminalität").

2.2 Art.15j (neu) Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung des Bundes

Auf das Kriterium der Ausschliesslichkeit des Haftzwecks der zu finanzierenden Anstalt in Litera a ist zu verzichten. Eine separate Unterbringung der Ausschaffungshäftlinge reicht aus, um die von Art 81 Abs. 2 AuG verlangten Voraussetzungen zu erfüllen. Eine strikte Trennung verhindert zudem eine flexible, dem Bedarf angepasste Nutzung einer Anstalt. Sie dürfte sich auch eher zum Nachteil der Ausschaffungshäftlinge im Arbeits- und Freizeitbereich auswirken. Hier sollten Infrastrukturen bereits bestehender und in sich abgetrennter Haftplätze sinnvoll mitbenutzt werden können.

Wir begrüssen die Regelung gemäss Litera b, wonach die vom Bund mitfinanzierten Haftplätze grundsätzlich auch für andere Kantone und den Bund nutzbar sein müssen. Darüber hinausgehende Massnahmen oder Anreize zur Kooperation bei der Nutzung lehnen wir ab (Vergleich untenstehende Bemerkungen zu Art. 15k).

2.3 Art. 15k (neu) Höhe der Beiträge

Der Regierungsrat erachtet die Abstufung der Beiträge nach Grösse der Anstalt als grundsätzlich zweckmässig, weil dies einen wirksamen Anreiz zur interkantonalen Zusammenarbeit bei der Erstellung und dem Betrieb von neuen Haftanstalten gibt. Für den Beitrag des Bundes gemäss Litera a beantragen wir eine Erhöhung auf 50 %, wobei unseres Erachtens auf die Mindestgrösse von 30 Plätzen zu verzichten ist. Für Anstalten über 50 Plätze muss die Finanzierung generell 100 % durch den Bund erfolgen. Bei solchen Anstalten ist auf zusätzliche Kriterien zu verzichten. Zum Kriterium der Ausschliesslichkeit haben wir uns vorstehend geäussert (Vergleiche dazu auch Ziffer 2.2.). Das Kriterium des vorrangigen Vollzugs direkt ab Bundesunterkünften (Absatz 3) ist zu wenig präzise und schränkt die künftige flexible Nutzung der Administrativhaftplätze zu stark ein.

2.4 Art.15l (neu) Berechnungsmethode

Der Regierungsrat begrüsst die Absicht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), eine Anhörung zur geplanten Verordnung gemäss Absatz 3 durchzuführen und geht davon aus, dass die Kantone einbezogen werden.

3. Zur Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Im erläuternden Bericht auf Seite 20 wird die beabsichtigte Änderung in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 18 Abs. 5) erwähnt, dass bei anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen vom Grundsatz abgewichen werden könne, wonach die Aufwendungen in den Regelstrukturen zur Integrationsförderung nicht an die Aufwendungen für die kantonalen Integrationsprogramme angerechnet werden können. Wir weisen darauf hin, dass besagter Absatz im Verordnungsentwurf nicht enthalten ist.

3.1 Art. 17b Verteilung und Höhe der Beiträge

Die Bestimmung in Art. 17b beziehungsweise die Ausführungen dazu im erläuternden Bericht geben nicht die im Grundlagenpapier vom 23. November 2011 vereinbarten Grundsätze wieder. Der Regierungsrat bittet um entsprechende Korrekturen insbesondere was den vereinbarten Finanzierungsmechanismus betrifft.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- hanspeter.blum@bfm.admin.ch
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Amt für Migration und Integration Kanton Aargau DVI